

Satzung TC Rot Weiß Düsseldorf 2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der am 4. März 1925 gegründete Verein führt den Namen

„Tennis-Club Rot-Weiss e.V.“ (nachfolgend: „**Verein**“).

(2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck; Aufgaben; Verbandszugehörigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung des Breitensports.

(2) Der unter Absatz 1 genannte Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Handlungen sichergestellt:

- Förderung tennissportlicher Aktivitäten in den Bereichen Mannschaft, Freizeit- und Breitensport;
- Organisation des Vereins- und Sportbetriebs;
- Förderung der Jugendarbeit durch sportliche und soziale Aktivitäten;
- Durchführung eines strukturierten Trainingsbetriebs;
- Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen;
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- Bereitstellung von Sportanlagen und Pflege der Einrichtungen;
- Förderung des sozialen und gesellschaftlichen Vereinslebens.

(3) Der Verein ist Mitglied des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieses Verbandes für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es zur Förderung des Sports im Stadtteil Grafenberg verwenden soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) jugendliche Mitglieder;
- c) passive Mitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine passiven Mitglieder sind. Als ordentliche Mitglieder gelten ebenso Studenten und Auszubildende bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres.

(3) Jugendliche Mitglieder sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder (z.B. aus gesundheitlichen und zeitlichen Gründen) nicht können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Ein Wechsel des Mitgliederstatus‘ (von aktiv auf passiv bzw. von passiv auf aktiv) muss bis zum 1. März eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze, Regeln und Ordnungen des Vereins anerkennt und nachhaltig und konsequent unterstützt.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit dem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher (Minderjähriger) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein hat das Recht, die erklärte Zustimmung zu einem Aufnahmeantrag bis zum 31.12. des Jahres, in dem der betreffende Aufnahmeantrag gestellt wurde, ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der für das laufende Jahr insoweit angefallene Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

(4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

(2) Jugendliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Die ordentlichen Mitgliedern einschließlich der Ehrenmitglieder und die jugendlichen Mitgliedern sind berechtigt, die Sportanlagen einschließlich der Sanitär- und Umkleieräume nach Maßgabe der jeweils gültigen Spiel- bzw. Hausordnung zu nutzen. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, das Vereinsheim zu nutzen, soweit dies im Einzelfall nicht mit den Interessen der Pächter kollidiert. Etwaige Interessenskollisionen der Pächter sind mit dem Vorstand zu erörtern. Das Interesse der Mitglieder an der Nutzung des Vereinsheims soll stets eine wesentliche Bedeutung zukommen.

(4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder in sonstiger Weise in seinen Rechten verletzt sieht, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren sowie persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung bzw. Studium). Zudem sind die Mitglieder insbesondere zu folgenden Handlungen und Verhaltensweisen verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe Folge zu leisten (die Anordnungen sind verbindlich);
- c) die Beiträge und etwaige weitere Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu zahlen;
- d) das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln.
- e) gegenseitige Rücksichtnahme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 30. September eines Jahres erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(3) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Grober oder wiederholter bzw. andauernder Verstoß des Mitglieds gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins;
- Nichtbegleichung von Forderungen des Vereins trotz Mahnung;

- Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere der Begehung oder Beteiligung an Straftaten mit Bezug zum Verein oder seiner Mitglieder.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Beratung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

(4) Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied soll vor dem Ausschluss die Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben werden. Die Anhörung kann auch vor einem Teil des Vorstands erfolgen. Anstelle einer persönlichen Anhörung kann der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung bestehen keine satzungsmäßigen Rechtsmittel.

(5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat unabhängig vom Grund des Ausscheidens keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Der Verein erhebt jährlich von allen ordentlichen, jugendlichen und passiven Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Der Verein kann zusätzlich eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgesetzt. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsänderungen werden erst im folgenden Kalenderjahr gültig.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist, sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Clubs eingegangen sein. Der Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen werden für die Dauer der Mitgliedschaft über das SEPA- Lastschrift- verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Clubs im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt

(3) Der Verein kann von allen ordentlichen und passiven Mitgliedern eine Verzehrpauschale für die Vereinsgastronomie erheben. Über die Höhe der Verzehrpauschale entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regeln die in der Beitragsordnung geregelten und vom Vorstand festzusetzenden Richtlinien zur Nutzung der Verzehrpauschale.

(4) Der Verein kann für im Einzelfall näher zu regelnde Leistungen Gebühren erheben. Über die Höhe, Grund und Fälligkeit solcher Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) In außergewöhnlichen Fällen können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie darüber, ob und in welcher

Höhe Umlagen erhoben werden sollen, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand.

(2) Für besondere Aufgaben oder die kommissarische Vertretung eines Vorstandsmitglieds können Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden.

(3) Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vertretungsorgan für jugendliche Mitglieder zu schaffen. Für diesen Fall soll der Verein eine Geschäftsordnung vorlegen, die Näheres regelt.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für (fahrlässig verursachte) Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung der Sportanlagen und Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Organ innerhalb des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder, soweit diese früher ordentliches Mitglied im Verein waren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und nach Möglichkeit innerhalb der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand lädt hierzu die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email ein. Für den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung ist die dem Verein bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich.

(3) Anträge einzelner Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Werden in einer Mitgliederversammlung Anträge gestellt, die keine in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte betreffen, so wird hierüber in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und beschlossen, wenn die Dringlichkeit eines solchen Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgestellt wird.

(4) Tagesordnungspunkte von ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens:

- a) Bericht des Vorstands;
- b) Bericht des Schatzmeisters;
- c) Bericht der Sportwarte;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Entlastung der Kassenprüfer;
- g) Wahl von Vorstandsmitgliedern im festgelegten Turnus;
- h) Wahl von Kassenprüfern im festgelegten Turnus;
- i) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und ordnungsgemäß eingereichte Anträge der Mitglieder.

(5) Eine Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung, eine Auflösung des Vereins, eine Änderung des Vereinszwecks oder mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Mitglieder ist nur möglich, wenn die Einladung diese Tagesordnungspunkte enthält.

(6) Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, ernennt der Vorstand aus seiner Mitte heraus eines seiner Mitglieder zum Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte heraus einen Versammlungsleiter.

(7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen, müssen die Wahlen oder die jeweilige Beschlussfassung geheim erfolgen. Bei geheimen Wahlen ist für jede zu wählende Funktion ein besonderer Stimmzettel zu verwenden.

(10) Der Vorstand hat das Recht, im Laufe eines Jahres außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der für die ordentlichen Mitgliederversammlungen geltenden Formvorschriften einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 25 stimmberechtigten Mitgliedern hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll soll spätestens zum Ende des auf den Monat, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet folgenden Monat erstellt sein.

§ 13 Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder des Vereins nehmen in der Regel folgende Ämter wahr:

- a) 1. Vorsitzender;
- b) 2. Vorsitzender;
- c) Geschäftsführer;
- d) Kassenwart;

- e) Justitiar;
- f) Sportwart;
- g) Jugendwart;
- h) Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Vorstand für Mitgliederangelegenheiten und IT;
- j) Anlagenwart;
- k) etwaige Stellvertreter.

Ein Vorstandsmitglied kann bei Bedarf zwei der oben genannten Ämter wahrnehmen, jedoch nicht der 1. und der 2. Vorsitzende in einer Person.

(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Der Justitiar ist bei Streitigkeiten in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen einzelvertretungsbefugt, vorausgesetzt er verfügt über die Befähigung zum Richteramt (Volljurist).

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands im Zusammenhang mit der Bewilligung von laufenden Ausgaben ist im Hinblick auf Einzelinvestitionen beschränkt auf Ausgaben bis zu einer Höhe von 10% der Gesamteinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Hallenmieten des vorangegangenen Jahres. Übersteigt eine Einzelinvestition 10% der Gesamteinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Hallenmieten des vorangegangenen Jahres, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen;
- g) Instandhaltung und Umgestaltung der vereinseigenen Gebäude und Anlagen für einen geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb;
- h) Abschluss und Überwachung aller Werks-, Dienstleistungs- und Arbeitsverträge sowie von Vereinbarungen, u. a. mit Tennistrainern und Platzwart;
- i) Beschlussfassung über die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- j) Beschlussfassung über die erforderlichen Vorschriften und Ordnungen zur Nutzung der Sportanlagen, der Vereinsräumlichkeiten und zum Ablauf des Spielbetriebs;
- k) Festsetzung der Benutzungsgebühren für die vereinsinterne Tennishalle;
- l) Zusammenarbeit und Abschluss von Vereinbarungen mit der Stadtverwaltung Düsseldorf sowie anderen Vereinen und öffentlichen Institutionen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich als Listenwahl. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist

mindestens vierteljährlich zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt kein Beschluss. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Über die Vorstandssitzungen soll von einer der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Protokoll erstellen und dieses an alle Vorstandsmitglieder versendet werden.

§ 14 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein einen Aufgabenverteilungsplan erstellen und bei Bedarf u. a. folgende Ordnungen erlassen:

- a) Beitragsordnung;
- b) Verzehrpauschalenordnung;
- c) Haus-, Spiel- und Platzordnung;
- d) Geschäftsordnung.

(2) Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass von Ordnungen und für die Erstellung eines Aufgabenverteilungsplans zuständig.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis;
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
- c) Geldstrafe bis zu € 300 je Einzelfall;
- d) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Verhängung der Ordnungsmaßnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder und ist schriftlich zu begründen. Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstands gibt es kein Rechtsmittel. Im Hinblick auf Maßnahmen i.S.d. Absatzes 1 d) ist § 8 Abs. 3 der Satzung vorrangig.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Formelle Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formellen Gründen verlangt werden,

können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Über solche Änderungen sind die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Vorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung müssen ebenfalls mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins mit Ja stimmen. Sind wiederum nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine dritte Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der dritten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtsportamt der Stadt Düsseldorf mit der Weisung, es zur Förderung des Tennisports im Stadtteil Grafenberg zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJ in Düsseldorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.